

Kinderschutzkonzept

KiTa „St. Tosso“ Schwangau

Unsere KiTa ist ein Ort des Vertrauens:
für die Kinder, für die Eltern, für das Team, für unsere Gesellschaft

Diese Schutzkonzeption unterstützt uns bei der Prävention
von möglichen Gefährdungen in der Kita.

KiTa St. Tosso
Am Ehberg 6 und Deichelweg 1
87645 Schwangau

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutz - rechtliche Grundlagen
2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
 - 2.1. Gewichtige Anhaltspunkte
 - 2.2. Grenzüberschreitung
3. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII
4. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt
5. Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl
6. Personalauswahl
7. Notfallplan bei Personalunterschreitung
8. Auszug aus der Konzeption: Kompetenzen und Teilhabe der Kinder
9. Kinderschutz in der Einrichtung - Prävention
10. Prozess einer Gefährdungsabschätzung

Literatur

1. Kinderschutz rechtliche Grundlagen

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- KiTa § 72a SGB VIII
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- UN-Kinderrechtskonvention:
Artikel 3(1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- Grundgesetz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG Inkrafttreten am: 1. Januar 2012)

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Kita durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff „Kindeswohl“ wird im Gesetzestext nicht genau definiert, was ihn zu einem unbestimmten Rechtsbegriff macht. Daher bedarf es in jedem Einzelfall eine Interpretation. Als Grundlage dieser Interpretation dient § 1666 BGB. (Maywald 2019: 31 – 33)

Als Grundlage dieser Interpretation dient unter anderem:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes nach der Maslow Bedürfnispyramide
- „Die Lebenslage der Familie muss die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen und kindgerecht sein.
- Die Erziehung sollte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.
- Die Rechte des Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach der UN-Kinderrechtskonvention müssen gewährleistet sein.“ (Alle 2017:13)

Im rechtlichen Sinne ist das Kindeswohl enger gefasst. Das Grundsatzurteil des BGH lautet:

„Die Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 (1) setzt eine gegenwärtige und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof 1956)

Aus § 1666 BGB und dem Grundsatzurteil lassen sich drei Kriterien ableiten, die alle erfüllt sein müssen, damit man von einer Kindeswohlgefährdung spricht und somit auch ggf. Maßnahmen gegen den Elternwillen ergriffen werden können:

1. Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes
2. Mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, diese abzuwenden
3. Prognose eines mit ziemlicher Sicherheit eintretenden, erheblichen Schadens beim Kind

2.1. Gewichtige Anhaltspunkte

Werden den pädagogischen Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können bekannt, so haben sie gem. § 8a SGB VIII einen gesetzlichen Auftrag, entsprechend zu handeln. Dieser beginnt bei Bekanntwerden der Anhaltspunkte.

Auf Verhaltensveränderungen und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unserer Kita das **Formular „Gewichtige Anhaltspunkte für drohende Kindeswohlgefährdung“**, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen bzw. Fragen enthält.

2.2. Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen

- Seelische Gewalt,
z. B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten
- Seelische Vernachlässigung,
z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen /"wegschauen" bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz
- Psychische Gewalt:
Das Kind wird z.B. durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- Körperliche Gewalt,
z. B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen. Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z. B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- Körperliche Vernachlässigung,
z. B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzungen oder Erkrankungen
- Sexuelle Gewalt:
Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- Verbale Gewalt:
Das Kind wird z.B. eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:
Das Kind wird z.B. in gefährlichen Situationen „vergessen“ oder darin unbeaufsichtigt gelassen, notwendige Hilfestellungen werden unterlassen
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung:
Geschehen z.B. durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

3. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Aus den gesetzlichen Vorgaben, dem § 8a (4) SGB VIII lassen sich folgende Schritte ableiten: (siehe auch Handreichung Kinderschutz Kreisjugendamt Ostallgäu – Abläufe)

- Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten (hier beginnt der gesetzliche Auftrag)
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (siehe Vereinbarung zum Schutzauftrag)
- Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten
 - verpflichtende gesetzliche Vorgaben
 - Transparenz gegenüber den Betroffenen
 - Beteiligung der Eltern auch bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages!
 - Einschränkung: Schutz des Kindes
- Einbeziehung des Kindes
 - altersgemäße Beteiligung
 - Aufklärung über Rechte
 - Einschränkung: Schutz des Kindes
- Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei dem Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder wirkt der Erziehungsberechtigte nicht mit, ist das Jugendamt hinzuzuziehen.

4. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Wenn die angebotenen Maßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern nicht mitwirken besteht die Verpflichtung, die Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt zu melden.

Die Meldung sollte folgende Punkte enthalten:

- Name, Anschrift (ggf. Aufenthaltsort des Kindes)
- Name, Anschrift (ggf. Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten)
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte

5. Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl

In unserer Kita hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf Unversehrtheit seines Körpers, seines Geistes und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster, wertschätzender und autonomer Erwachsener zu werden, der das Beste für sich und die Welt gibt.

Dabei ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Das bewusste Handeln im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber jedem einzelnen Kind
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

6. Personal

Jeder Mitarbeiter/in unserer Kita hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Innerhalb eines Personalgesprächs, sowie bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes in einem regelmäßig stattfindendem Groß-Team wird unser Schutzkonzept erläutert und dessen Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/innen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.

Alle Mitarbeiter/innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kolleg/innen und der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich kann auch weiteres Fachpersonal hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt. Die genaue Vorgehensweise ist in der „Kurzfassung zur Vorgehensweise bei Kindeswohl“ formuliert.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet sich an diese zu halten.

7. Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall gilt als oberste Priorität, den Personal-Anstellungsschlüssel wiederherzustellen.

Dies geschieht durch „Springer“ und oder weiterer Aushilfskräfte.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, folgt eine Meldung an den Träger/die Personalabteilung um weiteres Personal zu Verfügung zu stellen, bzw. einzustellen.

Zur Überbrückung des Engpasses müssen für kurze Zeit der Reihe nach

1. die Verfügungszeiten in Betreuungszeiten umgewandelt werden
2. Ausflüge etc. storniert bzw. verschoben werden
3. die pädagogischen Angebote reduziert werden
4. die Öffnungszeiten reduziert werden
5. in letzter Instanz Bedarfsgruppen gebildet werden.

Kinder, deren Betreuung Zuhause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut.

Ist ausreichend Personal eingestellt und kommt es aufgrund von Krankheit, Urlaub, Gleittagen, Fortbildungen zu Personalbedarf in den einzelnen Gruppen gilt eine Vertretungsregelung des Personals untereinander.

8. Auszug aus der Konzeption: Kompetenzen und Teilhabe der Kinder

Motivationale Kompetenzen (4.5.1.2.)

Autonomieerleben

- Die Kinder bekommen Gelegenheiten, selbst zu entscheiden, was sie tun und wie sie es tun wollen. Sie haben häufig Wahlmöglichkeiten.

Kompetenzerleben

- Menschen haben das Grundbedürfnis zu erfahren, dass sie etwas können. Deshalb suchen Kinder Herausforderungen, die optimal für ihre Fähigkeiten sind.
- Wir wecken das Potenzial der Kinder durch die Auswahl von Aufgaben und schaffen motivierende Rahmenbedingungen.

Selbstwirksamkeit

- Selbstwirksamkeit können Kinder entwickeln, wenn sie selbsttätig sind, Tätigkeiten positiv erleben, Zeit zum Ausprobieren haben und auf bestimmte Verhaltensweisen vorhersehbare Reaktionen folgen.
- Das Kindergartenteam achtet darauf, dass die Regeln bekannt sind und eingehalten werden. Wenn Regeln nicht eingehalten werden, folgen vorhersehbare Konsequenzen.

Selbstregulation - eine Entscheidung für Erfolg oder Misserfolg

- Selbstregulatives Verhalten unterstützen wir, indem wir unsere eigenen Handlungsabläufe oder Problemlösungsprozesse und die der Kinder kommentieren und so dem Kind zeigen, wie es sein Verhalten planen, beobachten und steuern kann, z. B. „Das habe ich gut gemacht“, „Das kann ich auch anders machen“.

Soziale Kompetenz (4.5.2.)

Gute Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern

- In unserer Kindereinrichtung haben die Kinder Gelegenheit, Beziehungen aufzubauen, die durch Sympathie und gegenseitigen Respekt gekennzeichnet sind. - Wir verhalten uns offen und wertschätzend. - Wir helfen neuen Gruppenmitgliedern bei der Kontaktaufnahme, z. B. „Kennenlernspiele“. – In Gesprächen und Rollenspielen tauschen wir uns über ihr soziales Verhalten aus.

Empathie und Perspektivenübernahme

- Durch Gespräche, Bilderbücher, Spiele, Rollen- und Puppenspiele, Erzählungen und über Bilder entwickeln die Kinder die Fähigkeit, sich in andere Personen oder Tiere hineinzusetzen, sich ein Bild von ihren Motiven und Gefühlen zu machen und ihr Handeln zu verstehen. Im Gespräch können die Kinder ihre Eindrücke überprüfen. Konflikte bieten eine gute Gelegenheit zum Erlernen von Empathie.
- Wir fragen z. B. am Konflikt nicht beteiligte Kinder nach ihrer Meinung über die möglichen Ursachen, die Beweggründe und ihr aktuelles Empfinden.

Kommunikationsfähigkeit

- Wir geben den Kindern vielfältige Gelegenheiten für Gespräche, z. B. Lernangebote, Bilderbuchbetrachtungen, Besprechen von Experimenten. Hier lernen sie unter anderem, sich angemessen auszudrücken, andere Kinder ausreden zu lassen, ihnen zuzuhören und bei Unklarheiten nachzufragen.

Kooperationsfähigkeit

- Wir bieten unseren Kindern ausreichend Möglichkeiten, mit anderen Kindern und Erwachsenen bei gemeinsamen Aktivitäten – Mannschaftsspiele, Rollenspiele, Projekte, Collagen, Gestaltung von Räumen, Kinder- und Familienfesten – zusammenzuarbeiten. Dabei lernen sie, z. B. sich mit anderen abzusprechen, gemeinsam zu planen, durchzuführen und danach über ihre Erfahrungen zu sprechen.

Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe (4.5.5.)

- Die Kinder bekommen Möglichkeiten, ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und zu überdenken, z. B. in kleinen Diskussionsrunden.
Sie haben Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Tagesablauf, z. B. bei der Gestaltung des Gruppenraumes, bei Lernangeboten, Naturbegegnungen, Projekten und Festen.

9. Präventionsmaßnahmen in der KiTa

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Kita in den Bereichen:

Räumliche Situation innen und außen:

- die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Gruppen verlassen
- die Toiletten haben teilweise Sichtschutz im Kindergarten, sodass sich die Kinder sicher und unbeobachtet fühlen können
- auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist
- das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen
- Gruppenstärke

Innerhalb der Erziehung zur Selbständigkeit können die Kinder einige Räumlichkeiten ohne Aufsicht bespielen. Jedoch werden die Räumlichkeiten vor der Benutzung der Kinder auf Sicherheit geprüft.

Das Team

- Achtsamer Umgang bzw. achtsames Verhalten hinsichtlich: pädagogische Haltung, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, lösungsorientiertes Verhalten
- Das Team lebt eine wertschätzende Haltung und wertschätzende Kommunikation;
➔ Hierzu gehören regelmäßige Gespräche, Übungen z. B. zur Stärkung des Selbstwerts und des Selbstbewusstseins / Bewusstsein und Bewusstwerden sich selbst und anderen gegenüber, ein offener, wertschätzenden Umgang im Alltag, eine achtsame Haltung;

- Das gesamte pädagogische Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die ihnen anvertrauten Kinder
- Regelmäßige Reflexion der pädagogischen Praxis
- Insbesondere mit der Frage „interne Gefährdungen“ positiv ausgedrückt „interner Schutz“ wird die eigene Tätigkeit stets reflektiert und bei Bedarf im Team besprochen und somit auch das Schutzkonzept gelebt und weiterentwickelt.

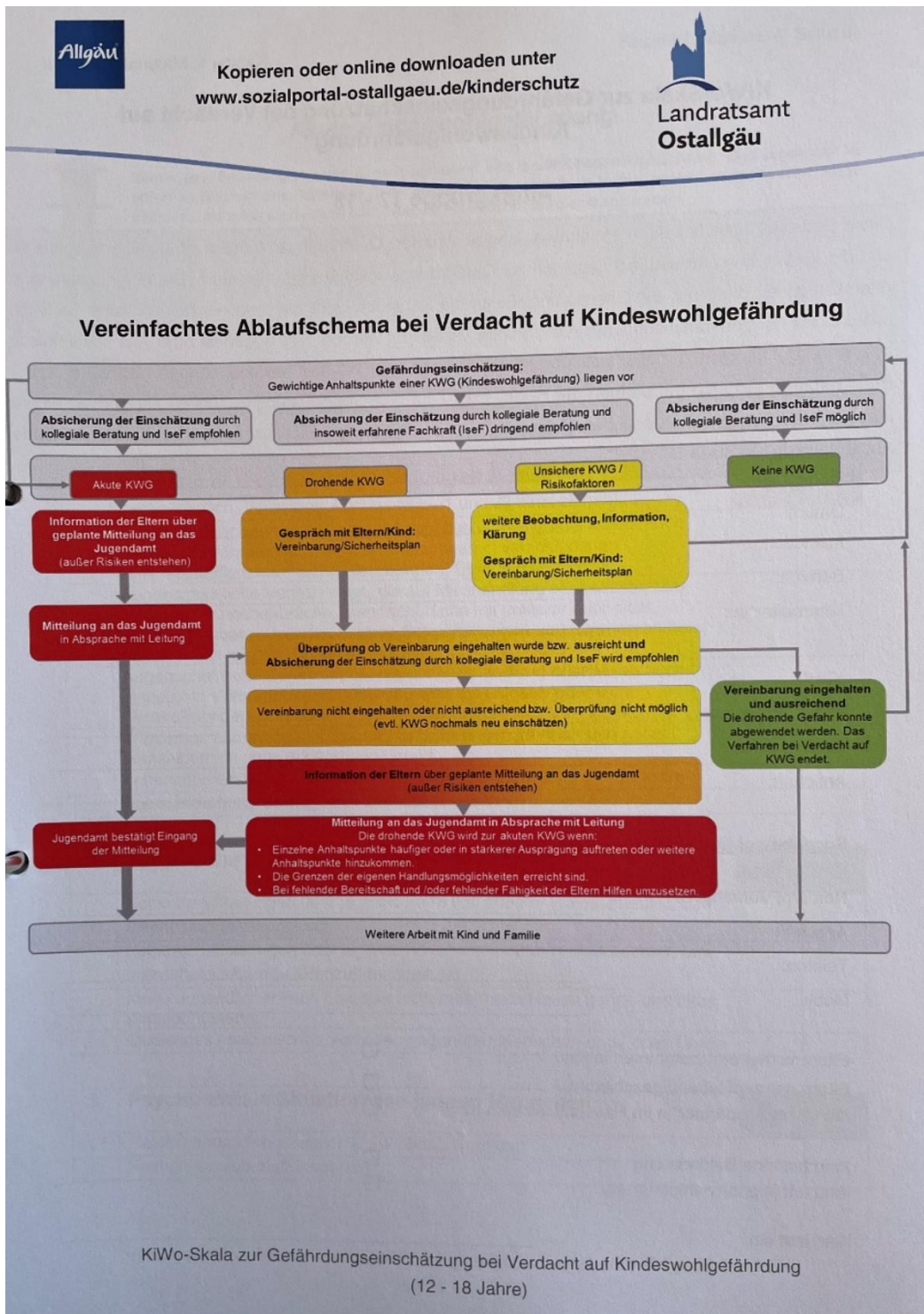
Die Konzepte der Kita werden immer wieder geprüft und weiterentwickelt, um der stetigen Veränderung gerecht zu werden. Entscheidend ist die regelmäßige Reflexion der pädagogischen Praxis bezüglich des Schutzauftrages, unter Berücksichtigung der international verbrieften Kinderrechte.

Dokumentation und Aufsichtspflicht

- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- die Eltern geben in einer Abholliste per Unterschrift anderen Personen die Befugnis ihr Kind abzuholen, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen

Externe Personen: z. B. Praktikantinnen und Praktikanten, Fachdienste, hauswirtschaftliche Personal, Ehrenamtliche unterschreiben zu Beginn eine Schweigepflichterklärung ...

10. Prozess einer Gefährdungsabschätzung



Literatur

Alle, Friederike (2017). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg: Lambertus-Verlag.

Bundesgerichtshof (1956). Grundsatzentscheidung Kindeswohl Az. IV ZB 32/56.

https://www.prinz.law/urteile/bgh/IV_ZB_32-56-ok (12.01.2020).

Maywald, Jörg (2019). Kindeswohl in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für pädagogische Praxis. Freiburg: Verlag Herder, 1. Auflage.

Qualifizierte KiTa-Aufsicht-Modul 4-Prange-Copyright© Bildungsakademie Dr. Dorothea Emmerl-03.12.2022

Handreichung Kinderschutz. Kreisjugendamt Ostallgäu. Arbeitshilfe mit Erläuterungen und Materialien für die Praxis